

II-1473 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1.21.891/72-1a/1984

1010 Wien, den 15. Mai 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

632 IAB

--
Klappe - Durchwahl

1984 -05- 16

zu 696 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten
Dr.PARTIK-PABLE, Mag.ORTNER an
den Bundesminister für soziale
Verwaltung betreffend Kostener-
sätze gemäß § 324 Abs.3 ASVG
(Nr.696/J)

Die anfragestellenden Abgeordneten nehmen Bezug auf
einen Beschluß der Landessozialreferentenkonferenz
vom 25. Oktober 1983, der folgenden Wortlaut hat:

- "1. Die derzeitige Regelung in § 324 Abs.3 ASVG so-
wie in einigen sozialhilferechtlichen Vorschriften,
daß bei einer Unterbringung in Heimen den Be-
wohnern 20 % der Pension sowie die gesamten Sonder-
zahlungen zu verbleiben haben, führt zu sozial-
politisch unerwünschten Effekten. Die Sozial-
referentenkonferenz richtet daher an das Bundes-
ministerium für soziale Verwaltung das Ersuchen, bei
der nächsten Änderung des ASVG eine Herausnahme dieser
ziffernmäßigen Bestimmung vorzubereiten.
2. Insoweit derartige Regelungen in sozialhilferecht-
lichen Bestimmungen der Länder bestehen, sollten
diese dahingehend abgeändert werden, daß bei einer
Unterbringung in einem Pflegeheim dem Bewohner
10 % der Pension verbleiben sollen. Der Hilflosen-
zuschuß wäre voll zur Kostendeckung der Heimunter-
bringung heranzuziehen."

- 2 -

In diesem Zusammenhang richten die Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen:

1. Wie lautet die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu dem erwähnten Beschluß der Sozialreferentenkonferenz?
2. Beabsichtigt das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Änderung des § 324 Abs.3 ASVG?

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.) und 2.):

Die in Geltung stehenden Bestimmungen des § 324 Abs.3 ASVG bzw. der analogen Bestimmungen in den übrigen in Betracht kommenden Sozialversicherungsgesetzen sehen für die Zeit, in der ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer der im Gesetz angeführten Anstalten (Altersheim usw.) verpflegt wird, einen Übergang der Rente bzw. Pension bis zu 80 v.H., wenn der Renten(Pensions)-berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 v.H. dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe vor. Weitere unterhaltsberechtigte Angehörige des Renten(Pensions)berechtigten werden in der Weise berücksichtigt, daß sich der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag für jeden dieser Angehörigen um je 10 v.H. der in Betracht kommenden Leistungen vermindert. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß

- 3 -

höchstens bis zu 80 v.H. auf den Träger der Sozialhilfe über.

Pensionssonderzahlungen werden von der im § 324 Abs.3 ASVG vorgesehenen Legalzession nicht erfaßt. Nach der geltenden Fassung des § 105 Abs.2 ASVG sind im Falle eines Anspruchsüberganges Pensionssonderzahlungen in den Monaten Mai und Oktober nur zu leisten, wenn sie dem Berechtigten ungeschmälert zukommen. Dem Träger der Sozialhilfe ist somit im Falle eines Anspruchsüberganges nach § 324 Abs.3 ASVG die Sonderzahlung nicht zu überweisen.

Als Begründung für die angeregte Gesetzesnovellierung wird von der Landessozialreferentenkonferenz lediglich angeführt, daß die derzeitige Regelung im § 324 Abs.3 ASVG sowie in einigen sozialhilferechtlichen Vorschriften, wonach bei einer Unterbringung in Heimen den Bewohnern 20 % der Pension sowie die gesamten Sonderzahlungen zu verbleiben haben, zu "sozialpolitisch unerwünschten Effekten" führt.

Die dem Grunde nach schon seit Inkrafttreten des ASVG bestehende Vorschrift des § 324 Abs.3 ASVG stellt sicher, daß den Pensionsberechtigten bundesweit einheitlich bestimmte, prozentmäßig festgelegte Teile ihres Leistungsanspruches verbleiben müssen, und erfüllt so eine Art Schutzfunktion. Dieser Schutz wäre im Falle einer landesgesetzlichen Regelung, wie sie Punkt 2. des Novellierungsvorschlages der Landessozialreferenten vorsieht, meiner Ansicht nach nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet.

- 4 -

Mit dem vom Anspruchsübergang nicht erfaßten Teil der Pension soll dem Versicherten ermöglicht werden, einerseits seine über die Pflege und Betreuung hinausgehenden Bedürfnisse zu befriedigen und andererseits auch seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen Angehörigen nachzukommen. Wenn man davon ausgeht, daß überwiegend die Bezieher kleiner Leistungen im Falle der Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, so würde die Halbierung der verbleibenden Pension kaum mehr für die Befriedigung ihrer sonstigen Bedürfnisse ausreichen.

Ob und inwieweit der Hilflosenzuschuß von der Legalzession erfaßt werden soll, wurde anläßlich der Änderung des § 324 Abs.3 ASVG durch die 23. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.17/1969, eindeutig klargestellt. Nach der damals getroffenen und bis heute unveränderten Regelung haben dem Renten(Pensions)berechtigten jedenfalls 20 v.H. des Hilflosenzuschusses zu verbleiben. Diese Regelung ist zweifellos sachlich gerechtfertigt. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß es gerade bei den Beziehern eines Hilflosenzuschusses Situationen gibt, in denen über die vorhandenen personellen und sachlichen Anstaltseinrichtungen hinaus Hilfe von anderen Personen notwendig ist, für die der Pensionist - dank des verbleibenden Teiles des Hilflosenzuschusses - ein Äquivalent bieten kann.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Anregung der Landessozialreferentenkonferenz auch an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit dem Ersuchen um Stellungnahme weitergeleitet. Mit Schreiben vom 3. Mai 1984

- 5 -

hat dieser u.a. folgendes ausgeführt:

"Nach Auffassung des Hauptverbandes sollten die geltenden Bestimmungen des § 324 Abs.3 ASVG bzw. § 185 Abs.3 GSVG bzw. § 173 Abs.3 BSVG nicht geändert werden. Die Realisierung des Vorschlages der Landessozialreferentenkonferenz, in Fällen der Legalzession des Pensionsanspruches den nach den derzeit geltenden Regelungen dem Pensionisten zustehenden 20 %igen Anteil an der Pension zu beseitigen, würde dazu führen, daß der Pensionsberechtigte nicht mehr selbst in der Lage wäre, seine über die Pflege und Betreuung hinausgehenden persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Aber auch eine bloße Halbierung des derzeit verbleibenden Pensionsanteils würde die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse nicht mehr gewährleisten. Eine Situation, in der der Pensionist nicht einmal im bescheidenen Ausmaß über seine Pension selbständig verfügen kann, erscheint nicht vertretbar und sollte daher vermieden werden.

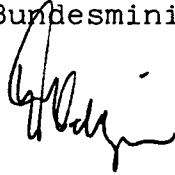
Dies gilt in gleicher Weise auch für den Hilflosenzuschuß. Der verbleibende Teil des Hilflosenzuschusses soll weiterhin dem Pensionsberechtigten selbst zugute kommen, weil dem hilflosen Pensionisten auch während der Anstaltspflege erfahrungsgemäß größere Aufwendungen erwachsen wie dem nicht hilflosen."

Zusammenfassend möchte ich somit feststellen, daß eine Realisierung des von der Landessozialreferentenkonferenz dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unterbreiteten Vorschlages auf Änderung des § 324 Abs.3 ASVG vom Bundesministerium für soziale Verwaltung aus den angeführten Gründen nicht unterstützt wird.

- 6 -

In diesem Sinn wird auch die abschließende Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung lauten.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. H. H.', written over the printed text 'Der Bundesminister:'.